



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

48 - Fachbereich Bildung

Betreff: Drucksachenummer: 0738/2015
Anfrage der Ratsmitglieder Frank Schmidt und Thorsten Kiszkenow

Beratungsfolge:
Rat 20.08.2015



Mit Datum 09.08.2015 stellen die Ratsmitglieder Frank Schmidt und Thorsten Kiszkenow die Frage, weshalb sich die Stadt Hagen nicht an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt hat.

Nach massiven Protesten der Kommunen und ihrer Spitzenverbände dagegen, dass das 9.Schulrechtsänderungsgesetz, mit dem die UN-Behindertenrechtskonvention für die Schulen in NRW umgesetzt wurde, die dadurch für die Kommunen entstehenden Kosten nicht berücksichtigt hatte, wurde ergänzend am 9.7.2014 vom Landtag das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ beschlossen. Mit diesem Gesetz gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen für wesentliche Belastungen als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2014/15 für Sachkosten eine Pauschale von 25 Millionen pro Jahr. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I am 15.10. des jeweils vorletzten Jahres. Für Hagen waren dies 2015 269.498,29 €. Hinzu kommt eine jährliche Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion von 10 Millionen pro Jahr. Dieser Betrag dient der Mitfinanzierung von nicht-lehrendem Personal der Kommunen zur Unterstützung der Schulen. Für Hagen waren dies 2015 103.640,87 €

Ferner heißt es im og. Gesetz: Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise. Soweit sich darauf ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt dieser zum nächsten Haushaltsjahr.

Ein entsprechendes Gutachten wurde vorgelegt und kommt hinsichtlich der Sachkosten zu dem Ergebnis, dass die Ausgaben der Kommunen im Schuljahr 2014/15 geringer waren als die entsprechende Pauschale. Dies wird im Wesentlichen darauf zurückgeführt, dass den Kommunen erst um die Jahreswende 2014/15 mitgeteilt wurde, mit welchen Beträgen sie zu rechnen haben. Von einem deutlichen Anstieg in den Folgejahren ist daher auszugehen. Die Pauschale für nicht-lehrendes Personal wurde leicht überschritten. Allerdings wird der Ausschluss der Finanzierung von Integrationskräften nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII von allen Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden heftig kritisiert.

Während 52 kreisangehörige, meist kleinere Kommunen und Gemeinden nun den Weg der Verfassungsbeschwerde beschritten haben, hat der Städtetag NRW seinen Mitgliedskommunen empfohlen, nicht zu klagen. Er verknüpft dies mit der Aufforderung an das Land, auch in den folgenden Jahren die Höhe der Landesmittel ehrlich zu überprüfen und den tatsächlichen Ausgaben vor Ort anzupassen. Insbesondere eine Berücksichtigung der Kosten nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII wird nachdrücklich eingefordert.

Die Stadt Hagen als Mitglied des Städtetages NRW sieht keine Veranlassung, als einzige kreisfreie Kommune von dieser Empfehlung abzuweichen. Sie teilt die Position des Städtetages, durch hartnäckiges Einfordern der kommunalfreundlichen Umsetzung der og.



Gesetze zu einer für Land und Kommunen akzeptablen Verwirklichung des Rechts auf Inklusion im schulischen Bereich zu gelangen.



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

48 - Fachbereich Bildung

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

48

Anzahl:

1
